



1) Vorbemerkung

Wer erfolgreich gegen ausbeuterische Kinderarbeit vorgehen will, muss möglichst viele gesellschaftliche Gruppen und Organisationen dafür gewinnen, an der Verbesserung der Lage von Kindern mitzuwirken; denn viele müssen mitmachen, um Kinder weltweit vor Ausbeutung zu schützen:

- Die Politik muss das politische Signale geben: „Wir wollen keine Produkte mit Kinderarbeit“.
 - Von Unternehmern und Arbeitgeber muss es heißen: Wir halten Gesetze ein, wir zahlen wenigstens gesetzliche Mindestlöhne und wir verzichten auf Kinderarbeit.
 - Handelsunternehmen müssen zu Verbündeten werden, die ihre Wertschöpfungsketten „kinderarbeitsfrei“ halten.
 - Von Verbrauchern muss die Botschaft ausgehen: Wir wollen keine Produkte mit Kinderarbeit, sondern fair gehandelte Produkte.
 - Die gleiche Botschaft muss von Großverbrauchern wie der Stadtverwaltung, Kirchen und anderen großen Organisationen ausgehen: Wir stellen unser Beschaffungswesen so um, dass Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit keine Chance haben.
 - Große und mitgliedsstarken Organisationen und Verbände wie Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Sportvereine müssen daran mitwirken, ihre Mitglieder über Kinderarbeit zu informieren und zu einem anderen Kaufverhalten zu motivieren.
 - Schulen und Bildungseinrichtungen müssen das Thema Kinderarbeit an Jugendliche bringen.
- Auf Initiative von LIGA beschlossen am 06.06.2009 der Bürgermeister, christliche Kirchen, türkisch-islamische Gemeinden, Gewerkschaften, Betriebe in Lünen, Wohlfahrtsverbände, Sportvereine und LIGA die „Lüner Initiative gegen ausbeuterische Kinderarbeit“.

2) Lüner Erklärung gegen ausbeuterische Kinderarbeit

Wir –

- **der Bürgermeister der Stadt Lünen,**
- **die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände Lünen,**
- **DGB Ortsverband Lünen,**
- **der Evangelische Kirchenkreis Lünen,**
- **die Evangelische Kirchengemeinde Brambauer,**
- **die Katholische Kirchengemeinde St. Norbert,**
- **die Lüner Initiative gegen Globale Armut - LIGA,**
- **Pro Lünen,**
- **der Stadtsportverband Lünen 1950,**
- **die Türkisch Islamische Gemeinde zu Lünen D.I.T.I.B.**
- **der Türkische Arbeitnehmer-Verein Lünen-Brambauer und Umgebung D.I.T.I.B.**

achten und bewahren die Rechte des Kindes und fühlen uns dem Schutz der Kinder weltweit verpflichtet.

Weltweit müssen derzeit ca. 250 Mio. Kinder unter ausbeuterischen Bedingungen arbeiten. Die Internationale Staatengemeinschaft hat sich in der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) dazu verpflichtet, alle Formen ausbeuterischer Kinderarbeit zu beenden. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben mit ihrer Unterschrift unter dieser Konvention ihren Willen zur Beseitigung ausbeuterischer Kinderarbeit bekräftigt.

Wir unterstützen diese Verpflichtung und stellen uns gegen jegliche Form der Ausbeutung von Kindern und erklären unseren festen Willen, wann immer möglich für Kinderrechte einzutreten. Um die Situation der arbeitenden Kinder zu verbessern, streben wir ein Ende der ausbeuterischen Kinderarbeit an, ebenso wie die Stärkung des Fairen Handels; denn nur dieser bietet echte Alternativen zur Ausbeutung von Kindern.

Daher verpflichten wir uns, in unserem jeweiligen Verantwortungsbereich darauf hinzuwirken, dass keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit mehr beschafft werden.

Mit dieser Erklärung

- setzen wir ein Zeichen gegen die Ausbeutung von Kindern,
- leisten wir einen Beitrag zur Umsetzung der ILO-Konvention 182,
- informieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Bürgerinnen und Bürger oder Mitglieder, um sie für das Thema zu sensibilisieren und zu eigenen Maßnahmen gegen ausbeuterische Kinderarbeit zu motivieren.

Mit dieser Erklärung wollen wir auch einen Beitrag zur Verwirklichung der UN-Millenniumsentwicklungsziele leisten und damit zur Überwindung der weltweiten Armut beitragen.

Wir verstehen die Lüner Erklärung als Teil des Engagements anderer Städte und Gemeinden des Ruhrgebiets gegen ausbeuterische Kinderarbeit (Magna Charta Ruhr.2010).

Wir werden die Lüner Öffentlichkeit regelmäßig über unsere Anstrengungen und Erfolge informieren.

(VertreterIn der einzelnen Organisationen in Lünen)

Dienstanweisung, Castrop Rauxel

Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 1822

Nachweis zur Eignung des Bieters über seine Zuverlässigkeit nach § 97 und 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB).

Der Stadtrat hat eine Änderung der Vergabepraxis der Stadt Landhut beschlossen. Danach soll verhindert werden, dass die Stadt künftig Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit einkauft.

Folgende Produkte sind von ausbeuterischer Kinderarbeit betroffen:

- Sportartikel (Bälle, Kleidung) und Spielwaren
- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien, Lederwaren
- Natursteine (Grabsteine), Pflastersteine, Diamanten
- Produkte aus Holz
- Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft, Südfrüchte, Tee, Kaffee
- Fischereiprodukte wie Garnelen, Shrimps usw.
- Feuerwerkskörper, Zündhölzer
- Elektronische Bauteile oder Produkte

In welchem Land/Ländern werden die von Ihnen angebotenen oben genannten Produkte hergestellt oder bearbeitet (Bitte Produkt und Herkunftsland angeben)?

Falls oben genannte Produkte in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet werden, ist folgender Nachweis bzw. Erklärung erforderlich (Bitte ankreuzen und Anlagen beifügen):

Nachweis:

- Eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z.B. ein Fair-Handels-Siegel oder Rugmark-Siegel) liegt bei.

Ja

Nein

Liegt kein Nachweis vor, ist nachfolgende **Erklärung** abzugeben.

- Ich/Wir versichern, dass das Produkt ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO Konvention Nr. 182 hergestellt und/oder verarbeitet wurde.

Ja

Nein

Kann auch diese Erklärung nicht abgegeben werden, ist folgende **Zusicherung** notwendig:

- Ich/Wir erklären verbindlich, dass mein/unsere Unternehmen meine/unsere Lieferanten und deren Subunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Entsprechende Selbstverpflichtungserklärungen oder Verhaltenskodizes liegen bei.

Ja

Nein

Ich bin/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung meinen/unsere Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge hat. Ich/Wir stimmen zu, dass diese Erklärung an Dritte, insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die sich gegen ausbeuterische Kinderarbeit engagieren, weitergegeben werden darf.

Datum, Stempel bzw. Firmenanschrift. Unterschrift

Kinderarbeitsverbote durchsetzen und Kindern helfen

Benjamin Pütter, Juli 2009...

Oft wird man mit dem angeblichen Argument „Wenn wir den Kindern die Arbeit wegnehmen, müssen diese hungern und/oder es geht ihnen noch schlechter“ konfrontiert.

Wenn wir in Deutschland mit der Abschaffung der Kinderarbeit (im 19. Jahrhundert) gewartet hätten, bis die Armut abgeschafft gewesen wäre, dann hätten wir sicherlich noch heute ausbeuterische Kinderarbeit in Deutschland. Auch wurde die Sklavenarbeit in den USA immer wieder damit gerechtfertigt, dass es den Sklaven viel schlechter gehen würde, wenn man ihnen die Freiheit geben würde. Und um ein Beispiel aus Indien zu benennen:

Die Engländer begründeten ihre Weigerung, Indien in die Unabhängigkeit zu entlassen damit, dass es den Menschen dann schlechter ginge und sie verhungern würden.

Alles hat sich als menschenverachtende Propaganda und als schlichtweg falsch erwiesen und schließlich zu der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geführt.

Diese wurden um Kinderrechte erweitert und die **Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen vom November 1989** ist von fast allen Ländern der Welt - bis auf Somalia und die USA, unterzeichnet.

In Indien hungern in der Tat Menschen und ganze Familien müssen arbeiten, um zu überleben – aber ist Kinderarbeit nun die Folge oder aber vielmehr der Grund für diese Situation?

Auch wenn ich persönlich der festen Überzeugung bin (nach 64 Reisen durch Indien in den letzten 30 Jahren), dass Kinderarbeit ein Grund für diese Armutssituation ist, so kann unabhängig von einer „wissenschaftlichen“ Diskussion ganz klar konstatiert werden, dass Kindern im schulpflichtigen Alter, denen das Recht auf eben diese Schulbildung verwehrt wird, weil sie arbeiten müssen, wieder Kinderarbeiter „produzieren“ werden. Ein Teufelskreis aus dem es nur einen Ausweg gibt: Durchsetzung des Verbots von Kinderarbeit.

Gleichzeitig muss allerdings das Schulsystem in Ländern wie Indien dringend verbessert werden. Leider wird immer mehr Geld in weiterführende Schulen und in Hochschulen investiert und die Grundschulbildung wird vernachlässigt. Wer es sich leisten kann, schickt seine Kinder in Privatschulen, da die staatlichen Grundschulen in desolaten Zustand sind. Hier versuchen u.a. Hilfswerke auf eine notwendige Korrektur hinzuweisen und Beispiele dafür zu setzen, dass Grundschulbildung für alle möglich ist und von den Menschen auch gewünscht ist.

Zusammenfassend kann also gesagt werden: Es gibt keine Alternative zur Durchsetzung des Verbots von ausbeuterischer Kinderarbeit, denn grobe Menschenrechtsverletzungen und Unrechtszustände können zwar begründet werden, sind aber durch nichts zu rechtfertigen.

Ebenfalls keine Alternative gibt es zum gleichzeitigen Ausbau des Lernangebotes.

Damit ist das Scheinargument „Ich habe früher auch auf dem Feld der Eltern mitgearbeitet und dies hat mir nicht geschadet“ eindeutig ausgeschlossen, denn man könnte sofort zurückfragen: „Aha, Sie sind also Analphabet?“

„Aber wie sieht es dann mit dem finanziellen Verlust aus, der durch das Ausbleiben der Kinderarbeit entsteht?“

In fast allen Fällen arbeiten Kinder für wesentlich geringeren Lohn als die Erwachsenen. Wenn man also das Verbot der ausbeuterischen Kinderarbeit durchsetzt, müssen die Arbeitgeber Erwachsene einstellen, die sich nicht so leicht ausbeuten lassen und zumindest den staatlich garantierten Minimumlohn einfordern. Dieser reicht z.B. in Indien schon aus, dass sich die Familie vollwertig ernähren kann und die Kinder die Schule besuchen können. In den Fällen, mit denen ich in meiner Arbeit konfrontiert bin, erhalten die Kinder fast ausschließlich überhaupt keinen Lohn und müssen fiktive Schulden der Eltern und Großeltern abarbeiten (Schuldknechtschaft). Die genannte Frage stellt sich also überhaupt nicht.

Anhang zur Definition von Kinderarbeit

Es gibt zum einen die umfassende Erläuterung durch die Kinderrechtskonvention der UN

(http://www.younicef.de/fileadmin/Medien/PDF/I_0079_Kinderrechte_2007.pdf) sowie die

ILO Konventionen 182 (<http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc182.htm>) und **ILO Konventionen 138** (<http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc138.htm>).

In Hilfswerksskizzen wird eine vereinfachte Definition verwendet:

„Eine Person unter 14 Jahre, welche nicht in die Schule gehen darf, weil sie arbeiten muss.“

Als schlimmste Formen der Kinderarbeit wird dann bezeichnet, wenn diese auch noch gesundheitsschädlich und ausbeuterisch ist. (Hiergegen gibt es Programme der Hilfswerke)

(Benjamin Pütter, Kinderrechtsexperte, wohnhaft in Freiburg, hat die Filmemacher von „Kindersklaven“ Rebecca Gudisch und Tilo Gummel in Indien begleitet. Er ist Mitarbeiter von Misereor und war der Initiator des Vereins XERTIFIX, der ein Siegel auf dem Markt brachte, mit dem garantiert ist, dass die Produkte ohne Kinder- und Sklavenarbeit hergestellt wurden)



INTERNATIONALE ARBEITSORGANISATION

Übereinkommen 182 (Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999) in: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc182.htm>

Dieses Übereinkommen ist am **19. November 2000** in Kraft getreten. Ort: Genf, Tagung: 87

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 1999 zu ihrer siebenundachtzigsten Tagung zusammengetreten ist,

→ verweist auf die Notwendigkeit, neue Urkunden zum Verbot und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit als vorrangiges Ziel nationaler und internationaler Maßnahmen, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung, anzunehmen, um das Übereinkommen und die Empfehlung über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973, zu ergänzen, die weiterhin grundlegende Urkunden über die Kinderarbeit sind,

→ stellt fest, daß die wirksame Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit unverzügliche und umfassende Maßnahmen erfordert, wobei die Bedeutung der unentgeltlichen Grundbildung und die Notwendigkeit zu berücksichtigen sind, die betreffenden Kinder aus jeder Arbeit dieser Art herauszuholen und ihre Rehabilitation und soziale Eingliederung unter gleichzeitigem Eingehen auf die Bedürfnisse ihrer Familien vorzusehen,

→ verweist auf die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 83. Tagung im Jahr 1996 angenommene EntschlieÙung über die Abschaffung der Kinderarbeit,

→ erkennt an, daß Kinderarbeit zu einem großen Teil durch Armut verursacht wird und daß die langfristige Lösung in nachhaltigem Wirtschaftswachstum liegt, das zu sozialem Fortschritt, insbesondere zur Linderung von Armut und zu universeller Bildung, führt,

→ verweist auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 verabschiedete Konvention über die Rechte des Kindes,

→ verweist auf die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung im Jahr 1998 angenommene Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen,

→ weist darauf hin, daß einige der schlimmsten Formen der Kinderarbeit Gegenstand anderer internationaler Instrumente sind, insbesondere des Übereinkommens über Zwangsarbeit, 1930, und des Zusatzübereinkommens der Vereinten Nationen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken, 1956, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Kinderarbeit, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

→ dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 17. Juni 1999, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, bezeichnet wird.

Artikel 1

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat unverzügliche und wirksame Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die schlimmsten Formen der Kinderarbeit vordringlich verboten und beseitigt werden.

Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt der Ausdruck „Kind“ für alle Personen unter 18 Jahren.

Artikel 3

Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Ausdruck „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“:

- a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
- c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;
- d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

Artikel 4

1. Die unter Artikel 3 d) erwähnten Arten von Arbeit sind durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder durch die zuständige Stelle nach Beratung mit den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu bestimmen, wobei die einschlägigen internationalen Normen zu berücksichtigen sind, insbesondere die Absätze 3 und 4 der Empfehlung betreffend die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999.

2. Die zuständige Stelle hat nach Beratung mit den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu ermitteln, wo die so bestimmten Arten von Arbeit vorkommen.

3. Das Verzeichnis der gemäß Absatz 1 dieses Artikels bestimmten Arten von Arbeit ist von der zuständigen Stelle in Beratung mit den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls zu revidieren.

Artikel 5

Jedes Mitglied hat nach Beratung mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geeignete Mechanismen zur Überwachung der Durchführung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens einzurichten oder zu bezeichnen.

Artikel 6

1. Jedes Mitglied hat Aktionsprogramme zur vorrangigen Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu planen und durchzuführen.

2. Solche Aktionsprogramme sind in Beratung mit den einschlägigen staatlichen Einrichtungen sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zu planen und durchzuführen, wobei gegebenenfalls die Auffassungen anderer in Betracht kommender Gruppen zu berücksichtigen sind.

Artikel 7

1. Jedes Mitglied hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens sicherzustellen, einschließlich der Festsetzung und Anwendung von strafrechtlichen Maßnahmen oder gegebenenfalls anderen Zwangsmaßnahmen.
2. Jedes Mitglied hat unter Berücksichtigung der Bedeutung der Schulbildung für die Beseitigung der Kinderarbeit wirksame Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist zu treffen, um:
 - a) den Einsatz von Kindern bei den schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verhindern;
 - b) die erforderliche und geeignete unmittelbare Unterstützung für das Herausholen von Kindern aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit und für ihre Rehabilitation und soziale Eingliederung zu gewähren;
 - c) allen aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit herausgeholt Kindern den Zugang zur unentgeltlichen Grundbildung und, wann immer möglich und zweckmäßig, zur Berufsbildung zu gewährleisten;
 - d) besonders gefährdete Kinder zu ermitteln und zu erreichen; und
 - e) der besonderen Lage von Mädchen Rechnung zu tragen.
3. Jedes Mitglied hat die zuständige Stelle zu bezeichnen, die für die Durchführung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens verantwortlich ist.

Artikel 8

Die Mitglieder haben geeignete Schritte zu unternehmen, um sich gegenseitig bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu helfen, und zwar durch verstärkte internationale Zusammenarbeit und/oder Hilfeleistung, einschließlich der Unterstützung für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, für Programme zur Beseitigung von Armut und für universelle Bildung.

Artikel 9

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 10

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen ist.
2. Es tritt, zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.
3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 11

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.
2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 12

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.
2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 13

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 14

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 15

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise neu faßt, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt folgendes:
 - a) Die Ratifikation des neu gefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 11 ohne weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neu gefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
 - b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.
2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neu gefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 16

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.